

Richtlinien für die Beurteilung von COVID-19 Unterstützungsgesuche

Vom 28. Mai 2020

Der Gemeinderat Baar beschliesst gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018) sowie gestützt auf Art. 21 der Baarer Gemeindeordnung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien regeln die kurzfristige Unterstützung von Kleinunternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Baar und von Baarer Organisationen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden und aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftliche Nothilfe benötigen.

² Die finanziellen Beiträge der Gemeinde kommen bei den Kleinunternehmen und Organisationen subsidiär zur Anwendung, wenn sie eine unzureichende Entschädigung erhalten haben, insbesondere aus den wirtschaftlichen Massnahmen von Bund und Kanton oder anderen Institutionen, mit Ausnahme der Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatzbeiträge für Selbständigerwerbende.

Nothilfe

§ 2 Anspruch

¹ Anspruchsberechtigt sind Kleinunternehmen (Einzelunternehmungen, Selbständigerwerbende und juristische Personen) mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Baar und Baarer Organisationen, deren Geschäft aufgrund behördlicher Massnahmen oder Entscheide infolge der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffen sind.

² Selbständigerwerbende und deren Angehörige, die in den Monaten September 2019 bis Februar 2020 Sozialhilfe bezogen oder Betreibungen zu vermeiden haben, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags und auch keine Beschwerdemöglichkeit.

§ 3 Finanzielle Unterstützung

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag die folgende finanzielle Nothilfe bewilligen:

- a. Für Läden und Betriebe, die gemäss §2 Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigt sind, werden die betriebsnotwendigen Fixkosten (ausser Kosten für Löhne und Sozialversicherungen) für die beantragte Zeitdauer anteilmässig entschädigt.
- b. Der Maximalbetrag der erstatteten Nothilfe liegt bei CHF 10'000.- pro Monat.

² Abs. 1 kommt nur zur Anwendung, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine bzw. nicht ausreichende finanzielle Unterstützung aus den Massnahmenpaketen zur Corona-Pandemie von Bund und von Kanton geltend gemacht werden konnte. Davon ausgenommen sind die Kurzarbeitsentschädigung und die Erwerbsersatzbeiträge für Selbständigerwerbende.

§ 4 Einreichen des Gesuchs

¹ Wer um einen finanziellen Beitrag der Gemeinde ersucht, muss auf der Website der Gemeinde das entsprechende Formular für COVID-19 Unterstützungsgesuche ausfüllen und zusammen mit den geforderten Beilagen einreichen.

² Das Gesuch muss innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats gestellt werden (Ausnahme: Monat März/April bis 30. Juni 2020).

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bestätigt mit der Unterschrift, dass alle Angaben im eingereichten Antrag vollständig und wahr sind.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller entbindet die zuständigen Amtsstellen von Bund, Kanton und Gemeinde, Vermieter sowie die kreditgebenden Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit diese für die Abklärungen der Leistungs- und Rückforderungsansprüchen erforderlich sind.

Schlussbestimmungen

§ 5 Härtefälle

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung beschliessen.

§ 6 Rückzahlung von finanziellen Beiträgen

¹ Grundsätzlich sind die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde nicht rückzahlungspflichtig. Werden jedoch nachträglich Leistungen aus den bestehenden oder neuen Massnahmen von Bund und Kanton im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausbezahlt oder konnten anderweitig Zuflüsse generiert werden, sind diese unverzüglich zu melden. Die Gemeinde behält sich vor, den von ihr geleisteten Beitrag gemäss § 4 in diesen Fällen zurück zu fordern.

² Ist eine juristische Person Bezügerin der Leistung, haftet die antragstellende Person für die Rückerstattung solidarisch.

³ Bei Missbrauch sind die gewährten Beiträge zurückzuerstatten und es wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufsicht

Die RGPK wird laufend über die Entscheide des Gemeinderats informiert. Je nach Entwicklung der Lage wird sie weiter in den Prozess miteinbezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis am 30. September 2020.

Einwohnergemeinde Baar

Gemeinderat

Walter Lipp
Gemeindepräsident

Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin